

Bekanntmachung

<https://www.bad-rodach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bekanntmachungen>

Abwasserentsorgung von Einzelanwesen – Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bad Rodach durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Rodach vom 22.04.2024

Abwassertechnische Anforderungen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben in der Stadt Bad Rodach					Stand Oktober 2023	
Ortsteil/Bereich	Anwesen	Anforderungsstufen			Einleitung in	Bemerkungen
		I	II	III		
Begutachtung durch		PSW	WWA*			
		Ablaufklasse				
Bad Rodach		X				
	Thermalbadstr. 14 u. 14a			C	Rodach	Alachsmühle
	Dammüllersweg 90	X				Dammühle
	Dammüllersweg 80	X				
	Georgenberg Gaststätte	X				
	Kleiner Georgenberg	X				
	Hirschmüllersweg 1			C	Rodach	Hirschmühle
	Jägersruh	X				
	Mittelmühle	X				
	TSV Sportheim	X				
	Waldbad/Campingplatz	X				
	Wohnmobilstellplatz	X				
Breitenau		X				
Carlshan		X				
Elsa		X				
	Walburer Weg 14			D	Wegseitengraben	landwirtschaftliches Anwesen
	TSV Sportheim	X				
	Elsaer Mühle 1			C	Riethgraben	
	Elsaer Mühle 1a und b			C	Riethgraben	
	Elsaer Mühle 2 u. 4			C	Riethgraben	
Gauerstadt		X				
	Hainmühle			C	Mühlgraben zur Rodach	
	Neumühle	X				
	Rodacher Str. 1			C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5	landwirtschaftliches Anwesen
Grattstadt		X				
Heldritt		X				
	Untere Mühle (Zur Mühle 19)			C	Mühlbach	Einleitung in ehem. Mühlgraben ist aufzulassen!
Lempertshausen		X				
Mährenhausen		X				
	Fl.Nr. 266	X				Vereinsheim Rottweilerclub
Niederndorf		X				
Oettingshausen		X				
	Am Harrasgraben 19			C	Harrasgraben	Oettingshäuser Mühle
Roßfeld		X				
	Altmühle (Fl.Nr. 1000)			C	Rodach	Jagdhütte; bisher nicht nachgerüstet
	Brauhaus	X				
	Neumühle	X				
	Streufdorfer Str. 5			C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5	
	Streufdorfer Str. 40			C	Marbachgraben	Spielmannsruh

Abwassertechnische Anforderungen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben in der Stadt Bad Rodach					Stand Oktober 2023	
Ortsteil/Bereich	Anwesen	Anforderungsstufen			Einleitung in	Bemerkungen
		I	II	III		
Begutachtung durch		PSW	WWA*			
		Ablaufklasse				
Rudelsdorf		X				
Schweighof		X				
Sülzfeld		X				
Treibenau		X				

*Hinweis auf Heilquellenschutzgebiet

* Die betroffenen Einzelanwesen befinden sich alle im Heilquellenschutzgebiet! Eine eine Begutachtung durch einen PSW ist daher nicht möglich (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayWG)!

ERLÄUTERUNG zum Abwasserbeseitigungskonzept

Abwassertechnische **Anforderungsstufen** an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben:

- I Anforderungen werden durch Anschluss an eine leistungsfähige kommunale Kläranlage erfüllt
- II fachliche Einzelfallbeurteilung durch den PSW
- III fachliche Einzelfallbeurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA)

Anforderungen an die Kleinkläranlagen:

Ablaufklassen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit dem Reinigungsziel der Kohlenstoffelimination entsprechend Anhang 1 Teil C Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C).

Darüber hinaus können zum Schutz besonders sensibler Gewässer (Vereinbarkeit der Einleitung mit den Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Ziffer 2 WHG) im Einzelfall über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) hinaus weitergehende Reinigungsanforderungen für Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphorelimination und Hygienisierung erforderlich sein.

Auf folgende Ablaufklassen kann Bezug genommen werden:

- C** Kohlenstoffelimination (Mindestanforderungen, Anhang 1 Teil C der AbwV)
- N** Kohlenstoffelimination und Nitrifikation
- D** Kohlenstoffelimination, Nitrifikation und partielle Denitrifikation
- +P** zusätzliche Phosphorelimination
- +H** zusätzliche Hygienisierung

Für die Begutachtung ist das Vorliegen ausreichender Ablaufkonzentrationen entsprechend den Ablaufklassen nach DWA-A 221 (siehe Kapitel 4, Tabelle 1) vom Hersteller beziehungsweise Planer nachvollziehbar nachzuweisen. Der Gutachter hat im Gutachten zum Wasserrechtsantrag zu bestätigen, dass ein plausibler Nachweis geführt wurde, dass die Anlage geeignet ist, die geforderten Anforderungen einzuhalten.


Sanierungsfristen :

Entsprechen bestehende Kleinkläranlagen nicht dem geforderten Anforderungsniveau sind Anpassungsmaßnahmen nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Für bestehende Kleinkläranlagen, die bereits den Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C) genügen, ist eine Ertüchtigung der Anlage dann angezeigt, wenn die Nutzungsdauer der Bestandsanlage abgelaufen ist und eine Erneuerung der Abwasserbehandlung von Grund auf notwendig wird.

Versickerungsanlagen :

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten.

Bad Rodach, 24.04.2024


Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister

